

sonderes Ansuchen bey denselben, in jedem einzelnen Falle nur dann zugelassen werden, wenn es gewiß ist, daß die Advocaten der hiesigen Lande bey den Obrigkeiten der Erstern auf gleiche Weise zur Praxis in einzelnen Rechtsgeschäften Erlaubniß erhalten.

Urkündlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Insignen bekräftet lassen. So geschehen Schloß Lobenstein, Schloß Schleiz und Schloß Eberstdorf, den raten Februar 1824.

(L. S.) Heinrich der 54ste Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß und in Auftrag für Ihro des 72sten Herrn Veters Liebden.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jüngerer Linie Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen.